

Neunter Abschnitt.

Die Staatsverwaltung.

I. Die Organisation der Verwaltung.

1. Selbstverwaltung. Oberste Verwaltungsbehörde.

§ 53.

Die hamburgische Verwaltung hat sich aus kleinen Anfängen allmählich zu größerem Umfange entwickelt. In alter Zeit beruhte sie ausschließlich auf dem System der Selbstverwaltung, und noch gegenwärtig ist der letzteren in Hamburg, wie in den beiden anderen freien Städten, ein besonders großer Spielraum gewährt. Dessenungeachtet aber giebt es jetzt neben den Inhabern von Verwaltungs-Ehrendämtern eine Reihe höherer Verwaltungsbeamten, und die Zahl derselben wird jedenfalls mit der Zeit noch sehr erheblich vermehrt werden müssen.

An der Spitze der gesamten Verwaltung steht der Senat. Die Funktionen, welche diesem als der obersten Verwaltungsbehörde obliegen, sind bereits oben (§ 28) aufgeführt.

2. Die Verwaltungsabteilungen.

§ 54.

Die gesamte, dem Plenum des Senats unterstellte Verwaltung zerfällt in eine Reihe von Verwaltungsabteilungen. Die Zahl derselben beträgt jetzt zehn. I. Finanzen, II. Handel und Gewerbe, III. Bauwesen, IV. Militärwesen, V. Unterrichtswesen, VI. Justizwesen, VII. Polizei und andere innere Angelegenheiten, VIII. Öffentliche